

# RS OGH 1993/8/19 15Os98/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.08.1993

## Norm

StPO §357

## Rechtssatz

Wird behauptet, daß die Entscheidung eines Beschwerdegerichtes über die Zurückweisung der Beschwerde als verspätet auf Grund eines unrichtigen Zustellnachweises ergangen sei, so hat über das damit gestellte Reassümierungsbegehren das Beschwerdegericht - und nicht das Erstgericht - zu entscheiden. Das Beschwerdegericht ist nämlich

bei sinngemäßer Anwendung des § 357 StPO (EvBl 1991/176 = RZ 1992/65

= JBl 1992,466) als "Erstgericht", dh als jenes, bei welchem das

allenfalls wiederaufzunehmende Verfahren zur Überprüfung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde anhängig war, anzusehen (vgl SSt 20/40; EvBl 1979/183 und anderes mehr).

## Entscheidungstexte

- 15 Os 98/93  
Entscheidungstext OGH 19.08.1993 15 Os 98/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0101047

## Dokumentnummer

JJR\_19930819\_OGH0002\_0150OS00098\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)